

Technischer Fachwirt

Einkommenssteuer

Inhalt

Begriff: beschränkte, unbeschränkte Steuerpflicht	3
Berechnungsschema der Einkommenssteuer	4
Berechnung, Einkunftsarten	6
Begriff Werbungskosten (im steuerlichen Sinn).....	7
Welche Werbungskosten können von welcher Einkunftsart abgezogen werden?.....	8
Exkurs - Behandlung von Kapitalerträgen nach dem Quellsteuergesetz.....	9
Berechnung, Gesamtbetrag der Einkünfte.....	13
Berechnung, Einkommen	14
Außergewöhnliche Belastungen (§ 33, 33a, 33b EStG)	15
Berechnung, zu versteuerndes Einkommen	18
Ermittlung von Einkommenssteuer, Soli-Zuschlag und Kirchensteuer	19

Begriff: beschränkte, unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkte Steuerpflicht

= alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben.

d.h. sie müssen Einkommensteuer bezahlen und alle Jahre eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Beschränkte Steuerpflicht

= natürliche Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, aber inländische Einkünfte haben.

Im Normalfall werden beschränkt Steuerpflichtige nicht zur Einkommensteuer veranlagt, denn mit dem Abzug der Steuer zum Beispiel vom Lohn oder von den Kapitaleinkünften gilt die Steuer als abgegolten. Für andere, unbesteuerbare inländische Einkünfte müssen Steuern bezahlt werden.¹

Erweiterte uneingeschränkte Steuerpflicht

= natürliche Personen, die ins Ausland **entsendet** sind und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

d.h. sie müssen Einkommensteuer bezahlen und alle Jahre eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Uneingeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

= nach EU-Recht müssen alle EU-Länder EU-Bürger den eigenen Bürgern gleich stellen; dabei müssen mindestens 90% der Einkünfte der Deutschen Einkommenssteuer unterliegen.

Siehe auch Aufgabe 4 im Übungsband!

¹ Siehe <http://www.steuertips.de>

Berechnungsschema der Einkommenssteuer

- + Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - + Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - + Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - + Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit
 - + Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - + Sonstige Einkünfte
-

= Summe der Einkünfte

- Altersentlastungsbetrag
 - Freibetrag für Alleinerziehende
 - Freibetrag für Land- u. Forstwirte
-

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Verlustabzug
 - Sonderausgaben
 - Außergewöhnliche Belastungen
-

= Einkommen

- Freibeträge für Kinder
-

= Zu versteuerndes Einkommen

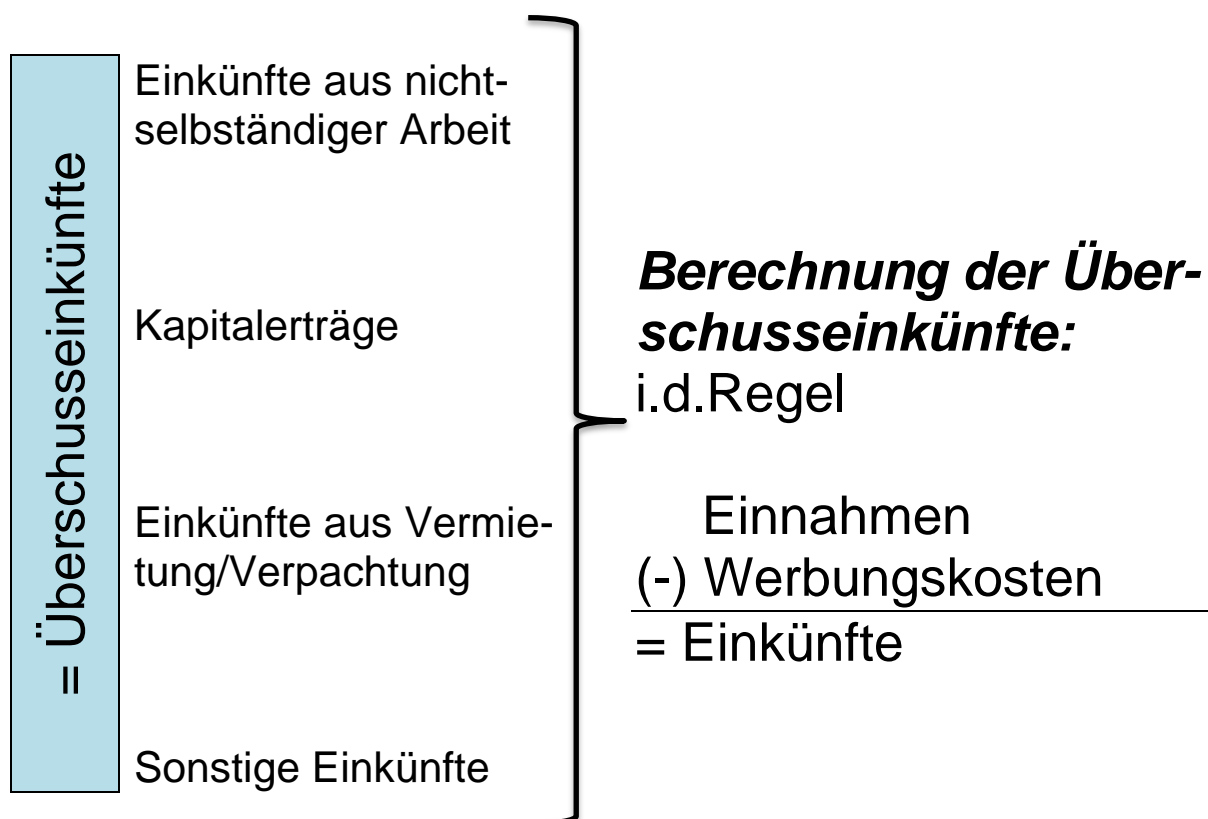
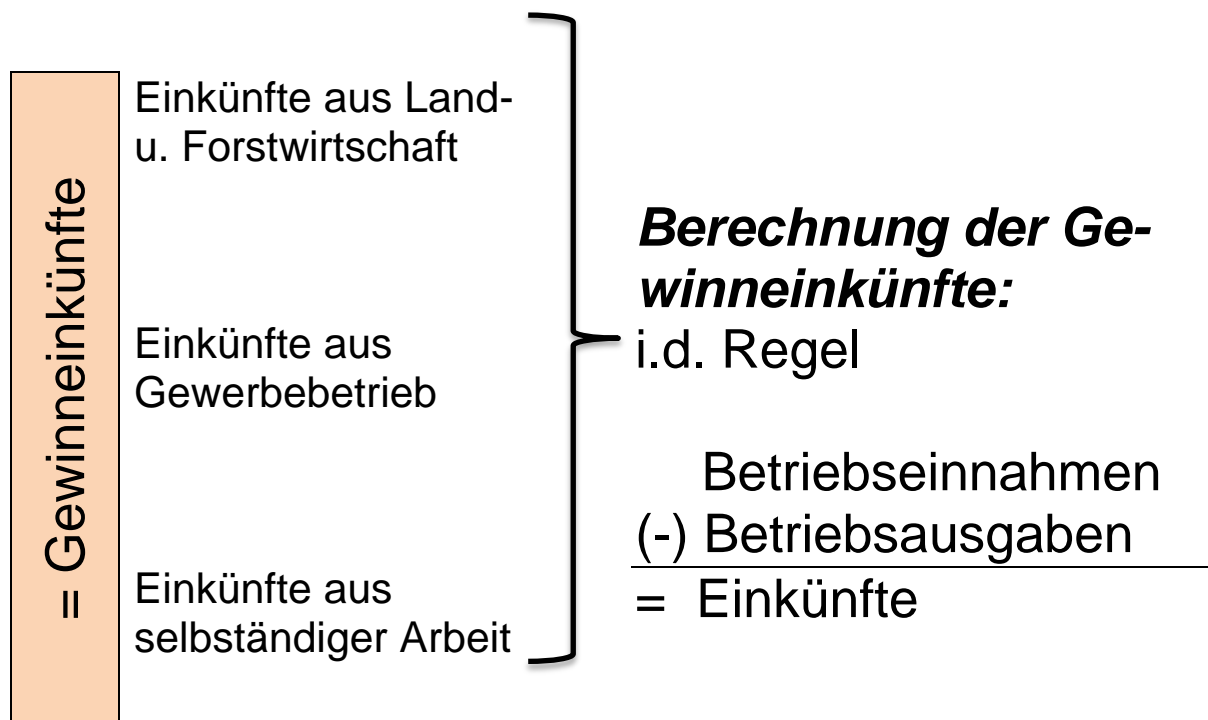


Die zu zahlende Einkommensteuer ergibt sich anhand des zu versteuernden Einkommens aus der Einkommensteuertabelle.

Einkunftsarten

Berechnung der Summe der Einkünfte

Berechnung, Einkunftsarten



Begriff Werbungskosten (im steuerlichen Sinn)

§ 9 Werbungskosten, EStG

(1) ¹**Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.** ²Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

³Werbungskosten sind auch

1. **Schuldzinsen** und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten...

2. **Steuern vom Grundbesitz**, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge...

3. **Beiträge zu Berufsständen** und sonstigen Berufsverbänden..

4. **Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege** zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte...

5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten **doppelten Haushaltsführung** entstehen...

6. **Aufwendungen für Arbeitsmittel**, zum Beispiel für Werkzeuge und typische Berufskleidung. ²Nummer 7 bleibt unberührt;

7. Absetzungen für **Abnutzung** und für Substanzverringerung..

...

Werbungskosten sind insbesondere

Schuldzinsen, dauernde Lasten

Grundsteuern, u.ä. Steuern

Beiträge zu Berufsverbänden

Aufwendungen für Fahrwege

Kosten der doppelten Haushaltsführung

Aufwendungen für Arbeitsmittel

Abschreibungen für Abnutzung

....

Welche Werbungskosten können von welcher Einkunftsart abgezogen werden?

Einkünfte aus un- selbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	Einkünfte aus Ka- pitalvermögen	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Sonstige Einkünf- te
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Arbeitsmittel • Beiträge zu Berufsver- bänden • Beiträge zu beruflichen Haftpflichtversicherungen • Kontoführungsgebühren • Kosten für Fahrten zwi- schen Wohnung und Ar- beitsstätte <p>Ggf. auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstreisen • Umzugskosten (bei Ar- beitsplatzwechsel) • Fortbildungskosten <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Depotführungskosten • Steuerberatungskosten • Fahrten zum Anlagebera- ter 	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldzinsen • Abschreibungen auf AHK • Grundsteuer • Gebäudeversicherung • Steuerberatungskosten <p>Ggf. auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Instand- haltung (Reparaturen) • Fahrten zur Objektbe- sichtigung 	<p>Ggf.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrten zum Anlage- berater • Abschreibungen • Steuerberaterkosten

§ 9a Pauschbeträge für Werbungskosten

...wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewie-
sen werden: ist von den Einnahmen aus nichtselb-
ständiger Arbeit vorbehaltlich ein **Arbeitnehmer-
Pauschbetrag von 1.000 Euro abzuziehen.**

Pauschbetrag! § 20, 9 EStG

Es können auf jeden Fall 801€ bzw. 1602€
(Ehegattensplitting) abgezogen werden.

d.h. Zinseinkünfte unter diesen Beträgen sind
immer steuerfrei.

Achtung!

Nicht abzugsfähig
sind die Kosten der
privaten Lebensfüh-
rung (§ 12 EStG)

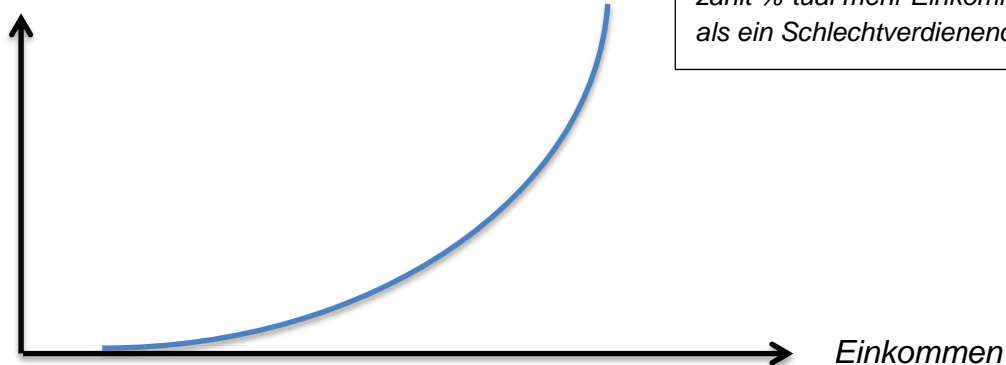
Ausnahmen:

Sonderausgaben
Außergewöhnliche
Belastung!

Exkurs - Behandlung von Kapitalerträgen nach dem Quellsteuergesetz

Ausgangspunkt Einkommensteuerprogression:

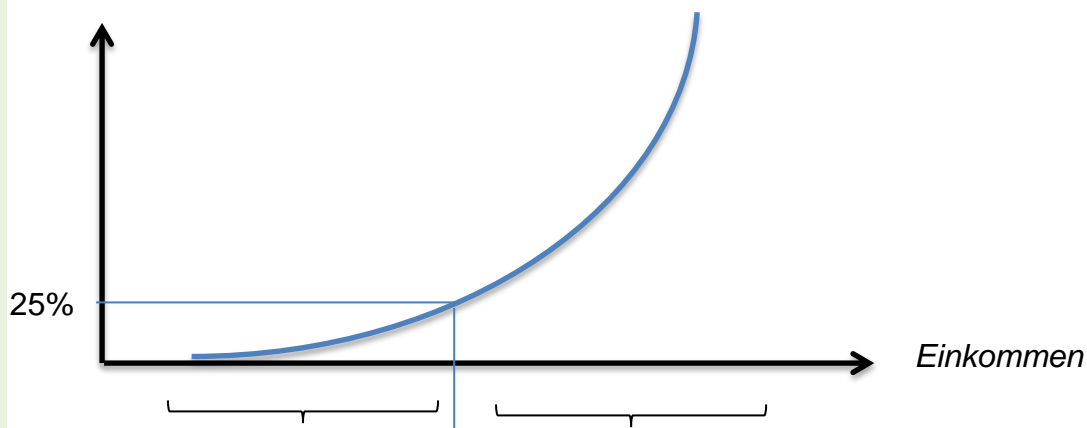
Zu zahlende Einkommensteuer in % vom Einkommen



Mit steigendem Einkommen steigt der Anteil der zu zahlenden Einkommensteuer am Einkommen überproportional an. Ein Gutverdienender zahlt %-tual mehr Einkommensteuer als ein Schlechtverdienender.

Die zu zahlende Quellsteuer auf Kapitalerträge beträgt nach dem Quellsteuergesetz einheitlich 25% der Kapitalerträge + 5,5% Solizuschlag. Wird der Kapitalertrag über die Einkommensteuererklärung versteuert, dann entsteht folgendes Problem:

Zu zahlende Einkommensteuer in % vom Einkommen



Bei **geringem** Einkommen ist auch die zu zahlende **Steuer auf Kapitalerträge weniger als 25%.**

Bei **hohem** Einkommen ist die zu zahlende **Steuer auf Kapitalerträge ggf weit höher als 25%.**

Um mehr Steuergerechtigkeit zu erhalten gibt es ein Veranlagungswahlrecht:

Veranlagungswahlrecht

(...wenn persönlicher Steuersatz geringer als 25% beträgt...)

„Die Abgeltungssteuer unterstellt einen persönlichen Steuersatz von 25 % - für darüber liegende Einkommensteuersätze ist sie potenziell günstig.

Steuerpflichtige mit niedrigeren Einkommensteuersätzen können auf Antrag die Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit den anderen Einkünften mit ihrem niedrigeren Einkommensteuersatz besteuern lassen.

...

Die Berechnung, ob der persönliche Steuersatz oder die Abgeltungssteuer für Sie günstiger ist, werden wir bei Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung vornehmen.“

(aus http://www.hanse-data.de/pdf/08-2007_4.pdf)

Veranlagungspflicht

... sie gibt es nur für **ausländische Kapitalerträge**, die über die Quellsteuer nicht erfasst werden.

...für alle anderen Kapitalerträge gilt die Steuer mit der Zahlung der Kapitalertragssteuer als abgegolten!

25% Kapitalertragssteuer + 5,5% Solizuschlag wird vom auszahlenden Geldinstitut vorab einbehalten.

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Berechnung, Gesamtbetrag der Einkünfte

	Summe der Einkünfte
-	Altersentlastungsbetrag
-	Freibetrag für Alleinerziehende
-	Freibetrag für Land- u. Forstwirte
=	Gesamtbetrag der Einkünfte

(Berechnungsschema)

Altersentlastungsbetrag

= Betrag, den Arbeitnehmer, die über 64 Jahre sind, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen können. (§ 24a EStG) - genaueres ist im Gesetzestext geregelt.

Freibetrag für Alleinerziehende

= Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1308 Euro im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen (§ 24b EStG)

Freibetrag für Landwirte

= Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte kann ein Freibetrag von 670,- Euro (Ledige), 1.340,- Euro (Verheiratete) abgezogen werden, wenn das Einkommen 30.700,- Euro (Ledige), 61.400,- Euro (Verheiratete) nicht übersteigt. (§ 13, Abs. 3 EStG)

Berechnung, Einkommen

Gesamtbetrag der Einkünfte
- Verlustabzug
- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
= Einkommen

(Berechnungsschema)

Verlustabzug (§ 10d EStG)

= Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden.

Sonderausgaben (nach § 10 EStG) u.a.

Achtung! Bitte genau Lesen!
Viele Sonderausgaben sind nicht voll abziehbar.

- **Unterhaltsleistungen** an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, bis 13.805€ im Jahr.
- Beiträge zu den **gesetzlichen Rentenversicherungen**
- Beiträge des Steuerpflichtigen zum Aufbau einer **eigenen Altersversorgung**; absetzbar bis 2800€
- Beiträge zur **Krankenversicherungen**
- Beiträge zur **gesetzlichen Pflegeversicherungen**
- gezahlte **Kirchensteuer**
- zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur **Betreuung eines zum Haushalt lebenden Kindes**
- Aufwendungen für die **eigene Berufsausbildung** bis zu 6000 Euro im Kalenderjahr
- 30 Prozent des Entgelts, höchstens 5000 Euro, ... für ein **Kind**, ... für dessen **Besuch einer Schule in freier Trägerschaft** oder einer überwiegend privat finanzierten Schule
- 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte für **Spenden u. Beiträge an mildtätige Zwecke**

Außergewöhnliche Belastungen (§ 33, 33a, 33b EStG)

- Krankheitskosten
- Scheidungskosten
- Beerdigungskosten eines engen Verwandten
- Pflegekosten, Pflegeheimkosten für die Pflege der Eltern
- ... evtl. auch Prozesskosten für einen Zivilprozess
- ...

Die Beträge für außergewöhnliche Belastungen können nicht voll angesetzt werden:

Berechnung:

Außergewöhnliche Belastung	
(-) erhaltene Zuschüsse (z.B. von privaten Versicherungen)	
(-) zumutbare Belastung (nach § 33 EStG)	
<hr/>	
(=) ansetzbare Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen	

*

Exkurs (Aus <http://www.steuernetz.de>)

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Steuerpflichtige einen Teil seiner Krankheits-, Kur- oder Genesungskosten auch selbst tragen kann. Dieser Betrag (= **zumutbare Belastung**), kann in der Einkommensteuer **nicht** steuermindernd angerechnet werden.

Die zumutbare Belastung ist abhängig vom Einkommen und von der Anzahl der Kinder:

§ 33 EStG

(1)... (2)...

(3) ¹Die zumutbare Belastung beträgt

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15 340 EUR	über 15 340 EUR bis 51 130 EUR	über 51 130 EUR
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach § 32a Absatz 1,	5%	6%	7%
b) nach § 32a Absatz 5 oder 6 (Splitting-Verfahren) zu berechnen ist;	4%	5%	6%
2. bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern,	2%	3%	4%
b) drei oder mehr Kindern	1%	1%	2%

Beispiel:

Ein verheirateter Steuerpflichtiger hat zwei Kinder und Gesamteinkünfte in Höhe von € 27.500,00. Seine zumutbare Belastung beträgt daher 3 % von € 27.500,00, also € 825,00.

Hatte er z.B. Krankheits- und Kurkosten in Höhe von € 4.200,00, von denen die Krankenkasse € 2.200,00 erstattet hat, wirken sich noch folgender Betrag steuermindert aus:

	4.200,00€ Krankheitskosten
(-)	2.200,00€ Erstattung von der Krankenkasse
(-)	825,00€ zumutbare Belastung
<hr/>	
(=)	1.175,00€ (steuermindernd)

Berechnung des zu versteuernden Einkommens
Ermittlung der Einkommensteuer

Berechnung, zu versteuerndes Einkommen

Einkommen
- Freibeträge für Kinder
= Zu versteuerndes Einkommen

(Berechnungsschema)

Kinderfreibetrag § 32 EStG

(1)

(6) ¹Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für **jedes** zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein **Freibetrag von 2184 Euro** für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag **von 1320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** des Kindes vom Einkommen abgezogen.

Ein Kind können sein: eigene Kinder, Pflegekinder bis zum 18. Lebensjahr.

Für ältere Kinder gibt es Sonderregelungen

Ermittlung von Einkommenssteuer, Soli-Zuschlag und Kirchensteuer

Es gibt zwei Steuertabellen

Grundsteuertabelle, gilt für

- Ledige
- Alleinerziehende
- Geschiedene
- Wittwer

Splitting-Steuertabelle, gilt für

- Verheiratet Paare
- In eingetragener Partnerschaft lebende (Seit 2013)

Grundsteuertabelle, mit 8% Kirchensteuer

Gehalt €	Steuer	Soli	KiStr 8%	G
37.392	8.081	444,45	646,48	
37.395	8.082	444,51	646,56	
37.398	8.083	444,56	646,64	
37.401	8.084	444,62	646,72	
37.404	8.085	444,67	646,80	
37.407	8.086	444,73	646,88	
37.410	8.087	444,78	646,96	
37.413	8.088	444,84	647,04	
37.416	8.089	444,89	647,12	
37.419	8.090	444,95	647,20	
37.422	8.091	445,00	647,28	
37.425	8.092	445,06	647,36	
37.428	8.094	445,17	647,52	
37.431	8.095	445,22	647,60	
37.434	8.096	445,28	647,68	
37.437	8.097	445,33	647,76	

Die zu zahlende Einkommensteuer ist in der zweiten Spalte, neben dem maßgeblichen zu versteuernden Einkommen angegeben.

Soli-Zuschlag = 5,5% der Einkommensteuer

Kirchensteuer = 8% oder 9% der Einkommensteuer